

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 18 (1943)
Heft: 4

Artikel: Massnahmen gegen die Landflucht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maßnahmen gegen die Landflucht

Die Direktion des Innern des Kantons Bern hat vor etwa Jahresfrist eine Expertenkommission zum Studium der Frage der Landflucht eingesetzt. Bis im Dezember tagte diese Kommission in zahlreichen Sitzungen, sei es gesamthaft, sei es in Unterkommissionen, und legte hierüber einen ausführlichen Bericht vor, der nun von der genannten Direktion im Druck herausgegeben worden ist. Dieser Bericht schildert sehr eingehend die ganze Entwicklung des vorliegenden Problems und seine verschiedenen Aspekte, wie Lohnfrage, Frage der Dienstbotenwohnung, der beruflichen Ausbildung und Erziehung, der Erhaltung und Mehrung bäuerlicher Kultur, der bäuerlichen Besitzespolitik. Sie erwähnt auch die Maßnahmen, die bereits, sei es auf dem Gebiete des Bundes, sei es auf dem der Kantone, ergriffen wurden, um der immer stärker einsetzenden Landflucht zu steuern. Eine ganze Reihe von weiteren Möglichkeiten wird ausführlich erörtert. Als Maßnahmen, «die auf eidgenössischem oder kantonalem Boden unverzüglich zu verwirklichen sind», nennt die abschlußreiche Arbeit schließlich folgende:

1. Förderung der Einführung eines landwirtschaftlichen Dienstvertrages.
2. Schaffung von Ausgleichskassen für die Ausrichtung von Familien- und Kinderzulagen an männliche verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer.
3. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der bäuerlichen Berufslehre und der Meisterprüfungen.
4. Einführung eines obligatorischen Landjahres für angehende Lehrerinnen und Lehrer.

Wohnungsknappheit überall

Laut Mitteilung des Statistischen Amtes des Kantons Zürich betrug der Leerwohnungsstand im Kanton Zürich am 1. Februar 1943 noch 0,5 Prozent, oder genau die Hälfte des Leerwohnungsstandes vom Dezember 1941. In der Stadt Zürich ist er im gleichen Zeitpunkt von 1,2 auf 0,7 Prozent gesunken. Es stehen bei nahezu 100 000 Wohnungen in der Stadt Zürich somit noch 700 leer! Unter diesen 700 Leerwohnungen findet sich vielleicht im Einzelfall für den wohnungssuchenden Mieter kaum eine einzige, die ihm bezüglich Weg zur Arbeitsstätte, Preis, Größe und gesundheitliche Anforderungen passen würde, vorausgesetzt, daß sie nicht bereits schon vermietet ist, wenn er sie besichtigen will. Um diese Behauptung zu belegen: im Kreis 3 standen am 1. Februar 165 Zweizimmerwohnungen leer, in den Kreisen 4 und 5 keine einzige. Vierzimmerwohnungen fanden sich im Kreis 1 eine einzige, Kreis 3 deren 7, Kreis 4 ihrer 4, Kreis 5 keine einzige, Kreis 9 deren 2, Kreis 11 ihrer 8. Der Leerwohnungsstand in den Kreisen 4 und 5 ist bereits unter den zehnten

5. Ausbau des freiwilligen Landjahres.

6. Vermehrte Mithilfe der Berufsberatung für die Förderung der landwirtschaftlichen Ausbildung.

7. Förderung des Baues von Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal.

8. Sicherung eines angemessenen Preises für die landwirtschaftlichen Produkte.

9. Einschränkung der Verwendung von landwirtschaftlichem Kulturland für nichtlandwirtschaftliche Zwecke.

10. Schaffung von Neusiedlungen.

11. Vorbereitung der Überführung der geltenden Notbestimmungen über Boden- und Schuldrecht in ergänzter Form in die ordentliche Gesetzgebung.

12. Inkraftsetzung des Eidgenössischen Entschuldungsgesetzes vom 12. Dezember 1940.

Diese Postulate werden in einem Schlußwort als Grundlage für eine sofortige aktive Bekämpfung der Landflucht bezeichnet, wobei im Vordergrund stehen sollen die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen des landwirtschaftlichen Dienstpersonals, das heißt neben der besseren Entlohnung und Existenzsicherung auch die Bereitstellung zweckentsprechender Wohngelegenheiten.

Man darf auf das Echo, das die Arbeit der erwähnten Expertenkommission und damit die vorliegende Broschüre finden werden, gespannt sein. Auf alle Fälle wird damit eine überaus ernste Mahnung an die schweizerische Öffentlichkeit gerichtet.

Teil eines Prozentes gefallen, nämlich auf 0,09 und 0,06 Prozent! Damit hat der Leerwohnungsstand in diesen Kreisen beinahe den Nullpunkt erreicht, und wir stehen wieder am gleichen Ort, wo man in der letzten Nachkriegszeit gestanden ist. Eine *kräftige Förderung des Wohnungsbaues* ist daher ohne Zweifel erstes Gebot der Stunde. Leider zeigen nicht alle Kreise hierfür das nötige und erwünschte Verständnis, und es wird wiederum eines nachhaltigen Einstehens der Mieterschaft selbst bedürfen, um den dringend gebotenen Wohnungsbau zu erreichen. Unsere Bau- und Wohngenossenschaften haben hier eine dankbare und wichtige Aufgabe. Sie besitzen Erfahrung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, sie haben bewiesen, daß sie in Zeiten der Not sich einsetzen für die bedrängten Mieter und jegliche Spekulationsideen auf die Seite stellen. Sie sind in erster Linie berufen, auch heute wieder einzugreifen. Von den Behörden aber dürfen sie auf tatkräftige Unterstützung hoffen, nachdem der private Wohnungsbau ein weiteres Mal zu versagen scheint.

Maßnahmen gegen die Wohnungsnot im Kanton Zürich

Der Zürcher Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 11. März 1943 die kantonale *Verordnung über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot* sowie gegen unangemessene Miet- und Pachtzinse in dem Sinne abgeändert, daß die Vorschriften über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot in sämtlichen Ge-

meinden des Kantons Anwendung finden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

An die *Wohnbauaktion* 1942/43 werden in einer VI. Serie an 92 Wohnungen in 62 Gebäuden mit einem gesamten An-